

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
98/C 204/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 32/98 vom 30. März 1998, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen	1
98/C 204/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 33/98 vom 30. März 1998, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit	18
98/C 204/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 34/98 vom 30. April 1998, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kaffee- und Zichorien-Extrakte	25

I

(Mitteilungen)

RAT

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 32/98

vom Rat festgelegt am 30. März 1998

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 98 . . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen

(98/C 204/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ⁽⁴⁾ und der Ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der

Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) ⁽⁵⁾ müssen Versicherungsunternehmen über eine Solvabilitätsspanne verfügen.

(2) Nach der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) ⁽⁶⁾ sowie nach der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/916/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) ⁽⁷⁾ bedürfen die Aufnahme und Ausübung des Versicherungsgeschäfts einer einheitlichen Zulassung, die von den Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen satzungsmäßigen Sitz hat (Herkunftsmitgliedstaat), erteilt wird. Diese Zulassung erlaubt es dem Unternehmen, überall in der

⁽¹⁾ ABl. C 341 vom 19.12.1995, S. 16.

⁽²⁾ ABl. C 174 vom 17.6.1996, S. 16.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 1997 (AbI. C 339 vom 10.11.1997, S. 136), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. März 1998 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom . . . (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG (AbI. L 168 vom 18.7.1995, S. 7).

⁽⁵⁾ ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

⁽⁶⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

⁽⁷⁾ ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit Geschäfte zu betreiben. Die Aufsicht über die finanzielle Solidität der Versicherungsunternehmen, einschließlich ihrer Solvabilität, ist von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats auszuüben

- (3) Die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen soll den für die Beaufsichtigung eines Versicherungsunternehmens zuständigen Aufsichtsbehörden eine fundiertere Beurteilung ihrer finanziellen Situation ermöglichen. Diese zusätzliche Beaufsichtigung soll bestimmte Unternehmen erfassen, die bisher der Aufsicht nach den Gemeinschaftsrichtlinien nicht unterliegen. Diese Richtlinie beinhaltet in keiner Weise eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Unternehmen auf individueller Basis zu beaufsichtigen.
- (4) Da die Versicherungsunternehmen in einem gemeinsamen Versicherungsmarkt in direktem Wettbewerb miteinander stehen, müssen die Standards für die Kapitalanforderungen gleichwertig sein. Deshalb dürfen die Kriterien für die Bestimmung der zusätzlichen Aufsicht nicht allein den Mitgliedstaaten überlassen werden. Dem Interesse der Gemeinschaft ist mit der Ausnahme gemeinsamer Grundregeln am besten gedient, da durch sie Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Bestimmte Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften betreffend die Finanzaufsicht über die Versicherungsunternehmen in einer Versicherungsgruppe müssen beseitigt werden.
- (5) Der gewählte Ansatz besteht in einer grundlegenden, notwendigen und ausreichenden Harmonisierung, mit der die gegenseitige Anerkennung der einschlägigen Aufsichtssysteme erreicht werden soll. Mit dieser Richtlinie sollen insbesondere die Interessen der Versicherten geschützt werden.
- (6) In einigen Bestimmungen dieser Richtlinie sind nur Mindestvorschriften festgelegt. Der Herkunftsmitgliedstaat kann für die von seinen zuständigen Behörden zugelassenen Versicherungsunternehmen strengere Regelungen erlassen.
- (7) Diese Richtlinie beinhaltet eine zusätzliche Aufsicht für alle Versicherungsunternehmen, die Beteiligungsunternehmen mindestens eines Versicherungsunternehmens, Rückversicherungsunternehmens

oder Versicherungsunternehmens eines Drittlands sind, sowie eine zusätzliche Aufsicht nach anderen Modalitäten für alle Versicherungsunternehmen, deren Mutterunternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft, ein Rückversicherungsunternehmen, ein Versicherungsunternehmen eines Drittlands oder eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft ist. Die Einzelaufsicht über Versicherungsunternehmen durch die zuständigen Behörden bleibt ein wesentlicher Grundsatz der Versicherungsaufsicht.

- (8) Für einer Versicherungsgruppe angehörende Versicherungsunternehmen muß die bereinigte Solvabilität berechnet werden. Den finanziellen Auswirkungen der Zugehörigkeit eines Versicherungsunternehmens zu einer Versicherungsgruppe wird von den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft in unterschiedlicher Weise Rechnung getragen. Mit dieser Richtlinie werden zum Zwecke dieser Berechnung drei Methoden festgelegt. Es ist davon auszugehen, daß diese Methoden im Hinblick auf die Finanzaufsicht gleichwertig sind.
- (9) Die Solvabilität eines Versicherungsunternehmens, das ein Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Rückversicherungsunternehmens oder eines Versicherungsunternehmens eines Drittlands ist, kann von den finanziellen Mitteln der Versicherungsgruppe, denen das betreffende Versicherungsunternehmen angehört, und von der Aufteilung dieser finanziellen Mittel innerhalb der Versicherungsgruppe abhängen. Den zuständigen Behörden sollte die Möglichkeit gegeben werden, eine zusätzliche Beaufsichtigung auszuüben und geeignete Maßnahmen auf der Ebene des Versicherungsunternehmens zu ergreifen, wenn seine Solvabilität unzureichend ist oder droht, unzureichend zu werden.
- (10) Die zuständigen Behörden sollten Zugang zu allen zweckdienlichen Informationen haben, die zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufsicht erforderlich sind. Eine Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsaufsichtsbehörden und mit den für andere Finanzbereiche zuständigen Aufsichtsbehörden sollte herbeigeführt werden.
- (11) Gruppeninterne Geschäfte können die finanzielle Situation eines Versicherungsunternehmens berühren. Den zuständigen Behörden sollte es möglich sein, bestimmte Arten dieser gruppeninternen Geschäfte einer allgemeinen Aufsicht zu unterwerfen und geeignete Maßnahmen auf der Ebene des Versicherungsunternehmens zu ergreifen, wenn seine Solvabilität unzureichend ist oder droht, unzureichend zu werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Versicherungsunternehmen“ ein Unternehmen, das eine behördliche Zulassung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG erhalten hat;
- b) „Versicherungsunternehmen eines Drittlands“ ein Unternehmen, das gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG eine behördliche Zulassung benötigen würde, wenn es seinen satzungsmäßigen Sitz in der Gemeinschaft hätte;
- c) „Rückversicherungsunternehmen“ ein Unternehmen, das weder ein Versicherungsunternehmen noch ein Versicherungsunternehmen eines Drittlands ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, von einem Versicherungsunternehmen, einem Versicherungsunternehmen eines Drittlands oder anderen Rückversicherungsunternehmen abgegebene Risiken zu übernehmen;
- d) „Mutterunternehmen“ ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG⁽¹⁾ sowie jedes Unternehmen, das nach Auffassung der zuständigen Behörden tatsächlich einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausübt;
- e) „Tochterunternehmen“ ein Tochterunternehmen im Sinne von Artikel der Richtlinie 83/349/EWG sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen nach Auffassung der zuständigen Behörden tatsächlich einen beherrschenden Einfluß ausübt. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das sich an der Spitze dieser Unternehmen befindet, betrachtet;
- f) „Beteiligung“ eine Beteiligung im Sinne von Artikel 17 Satz 1 der Richtlinie 78/660/EWG⁽²⁾ oder das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen;
- g) „Beteiligungunternehmen“ ein Unternehmen, das entweder ein Mutterunternehmen ist oder ein anderes Unternehmen, das eine Beteiligung hält;

- h) „verbundenes Unternehmen“ entweder ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird;
- i) „Versicherungs-Holdinggesellschaft“ ein Mutterunternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittlands sind und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen ist;
- j) „gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft“ ein Mutterunternehmen, das weder ein Versicherungsunternehmen noch ein Versicherungsunternehmen eines Drittlands noch ein Rückversicherungsunternehmen noch eine Versicherungs-Holdinggesellschaft ist und unter seinen Tochterunternehmen zumindest ein Versicherungsunternehmen hat;
- k) „zuständige Behörden“ diejenigen einzelstaatlichen Behörden, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Versicherungsunternehmen innehaben.

Artikel 2

Anwendungsbereich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen

- (1) Zusätzlich zu den Vorschriften der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG, die die Regeln zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen enthalten, sehen die Mitgliedstaaten eine zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, welche Beteiligungsunternehmen mindestens eines Versicherungsunternehmens, Rückversicherungsunternehmens oder Versicherungsunternehmens eines Drittlands sind, nach Maßgabe der Artikel 5, 6, 8 und 9 vor.
- (2) Jedes Versicherungsunternehmen, dessen Mutterunternehmen eine Versicherungs-Holdinggesellschaft, ein Rückversicherungsunternehmen oder ein Versicherungsunternehmen eines Drittlands ist, unterliegt einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 2 sowie der Artikel 6, 8 und 10.
- (3) Jedes Versicherungsunternehmen, dessen Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft ist, unterliegt einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 2 sowie der Artikel 6 und 8.

Artikel 3

Umfang der zusätzlichen Beaufsichtigung

- (1) Die Durchführung der Beaufsichtigung gemäß Artikel 2 bedeutet nicht, daß die zuständigen Behörden gehalten sind, das Versicherungsunternehmen eines Drittlands, die Versicherungs-Holdinggesellschaft, die gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft oder das Rückversicherungsunternehmen einzeln zu beaufsichtigen.

⁽¹⁾ Siebte Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluß (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽²⁾ Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(2) Bei der zusätzlichen Beaufsichtigung werden

- verbundene Unternehmen des Versicherungsunternehmens,
- Beteiligungsunternehmen des Versicherungsunternehmens,
- verbundene Unternehmen eines Beteiligungsunternehmens des Versicherungsunternehmens

in Sinne der Artikel 5, 6, 8, 9 und 10 berücksichtigt.

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, bei der zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß Artikel 2 Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in einem Drittland nicht zu berücksichtigen, wenn der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen; Anhang I Nummer 2.5 und Anhang II Nummer 4 werden hiervon nicht berührt.

Die für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörden können ferner im Einzelfall beschließen, ein Unternehmen bei der zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß Artikel 2 nicht zu berücksichtigen,

- wenn das einzubeziehende Unternehmen für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen nur von untergeordneter Bedeutung ist,
- wenn die Einbeziehung der finanziellen Situation des Unternehmens für die Ziele der zusätzlichen Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen ungeeignet oder irreführend wäre.

Artikel 4

Für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörden

(1) Die zusätzliche Beaufsichtigung wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats durchgeführt, in welchem dem Versicherungsunternehmen die Zulassung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG erteilt worden ist.

(2) Haben Versicherungsunternehmen, denen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten die Zulassung erteilt wurde, dieselbe Versicherungs-Holdinggesellschaft, dasselbe Rückversicherungsunternehmen, dasselbe Versicherungsunternehmen eines Drittlands oder dieselbe gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft als Mutterunternehmen, so können die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten durch eine Vereinbarung regeln, wer von ihnen die zusätzliche Beaufsichtigung durchführt.

(3) Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen zuständige Behörde, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat die für die Koordination dieser Behörden erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 5

Verfügbarkeit und Qualität der Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die zuständigen Behörden fordern, daß in allen Versicherungsunternehmen, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen, angemessene interne Kontrollverfahren für die Vorlage von Informationen und Auskünften bestehen, die für die Durchführung dieser zusätzlichen Beaufsichtigung zweckdienlich sind.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß keine rechtlichen Hindernisse in ihrem Zuständigkeitsbereich es den in die zusätzliche Beaufsichtigung einbezogenen Unternehmen und ihren verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungsunternehmen verwehren, untereinander die Informationen auszutauschen, die für die Durchführung dieser zusätzlichen Beaufsichtigung zweckdienlich sind.

Artikel 6

Zugang zu Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß ihre für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörden Zugang zu allen Informationen haben, die für die Beaufsichtigung eines Versicherungsunternehmens, das der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, zweckdienlich sind. Die zuständigen Behörden dürfen sich wegen der Übermittlung der erforderlichen Informationen nur dann direkt an die in Artikel 3 Absatz 2 genannten betroffenen Unternehmen wenden, wenn die Informationen von dem Versicherungsunternehmen angefordert und durch dieses nicht übermittelt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß ihre zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet örtliche Prüfungen der Informationen gemäß Absatz 1 selbst vornehmen oder durch von ihnen dazu beauftragte Personen vornehmen lassen können bei:

- dem Versicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt,
- Tochterunternehmen dieses Versicherungsunternehmens,
- Mutterunternehmen dieses Versicherungsunternehmens,
- Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens dieses Versicherungsunternehmens.

(3) Falls die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats in Anwendung dieses Artikels in bestimmten Fällen wichtige Informationen nachprüfen wollen, die ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, das entweder ein verbundenes Versicherungsunternehmen, ein Tochterunternehmen, ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens des Versicherungsunternehmens ist, das der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegt, müssen sie die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats um diese Nachprüfung ersuchen. Die ersuchten Behörden müssen dem Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse entsprechen, indem sie

die Nachprüfung entweder selbst vornehmen oder die ersuchenden Behörden zu ihrer Durchführung ermächtigen oder diesen gestatten, daß die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen durchgeführt wird.

Artikel 7

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Falls Versicherungsunternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten direkt oder indirekt verbunden sind oder ein gemeinsames Beteiligungsunternehmen haben, übermitteln die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats einander auf Anfrage die Informationen, die zweckdienlich sind, um die Beaufsichtigung nach dieser Richtlinie zu ermöglichen oder zu erleichtern, und teilen von sich aus alle Informationen mit, die ihnen für die anderen zuständigen Behörden wesentlich erscheinen.

(2) Ist ein Versicherungsunternehmen mit einem Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 77/780/EWG⁽¹⁾ und/oder mit einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG⁽²⁾ direkt oder indirekt verbunden oder haben diese Unternehmen ein gemeinsames Beteiligungsunternehmen, so arbeiten die zuständigen Behörden und die mit der amtlichen Beaufsichtigung dieser anderen Unternehmen betrauten Behörden eng zusammen. Unbeschadet ihrer jeweiligen Befugnisse stellen diese Behörden einander alle Informationen zur Verfügung, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere im Rahmen dieser Richtlinie, zu erleichtern.

(3) Die aufgrund dieser Richtlinie erhaltenen Informationen und insbesondere der in dieser Richtlinie vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 16 der Richtlinie 92/49/EWG und Artikel 15 der Richtlinie 92/96/EWG.

Artikel 8

Gruppeninterne Geschäfte

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die zuständigen Behörden eine allgemeine Aufsicht ausüben über Geschäfte zwischen

⁽¹⁾ Erste Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 322 vom 17.12.1977, S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/13/EG (ABl. L 66 vom 16.3.1996, S. 15).

⁽²⁾ Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/9/EG (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

- a) einem Versicherungsunternehmen und
 - i) einem verbundenen Unternehmen des Versicherungsunternehmens,
 - ii) einem Beteiligungsunternehmen des Versicherungsunternehmens,
 - iii) einem verbundenen Unternehmen eines Beteiligungsunternehmens des Versicherungsunternehmens,
- b) einem Versicherungsunternehmen und einer natürlichen Person, die eine Beteiligung hält an
 - i) dem Versicherungsunternehmen oder einem seiner verbundenen Unternehmen,
 - ii) einem Beteiligungsunternehmen des Versicherungsunternehmens,
 - iii) einem verbundenen Unternehmen eines Beteiligungsunternehmens des Versicherungsunternehmens.

Diese Geschäfte betreffen insbesondere

- Darlehen,
- Garantien und außerbilanzmäßige Geschäfte,
- zulässige Solvabilitätselemente,
- Kapitalanlagen,
- Rückversicherungsgeschäfte,
- Kostenteilungsvereinbarungen.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben zu diesem Zweck vor, daß das Versicherungsunternehmen den zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich über die wichtigen Geschäfte gemäß Absatz 1 Bericht erstattet.

Ergibt sich aus diesen Informationen, daß die Solvabilität des Versicherungsunternehmens unzureichend ist oder droht, unzureichend zu werden, so ergreift die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen auf der Ebene des Versicherungsunternehmens.

Artikel 9

Bereinigte Solvabilität

(1) Für die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Fälle schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß die bereinigte Solvabilität gemäß Anhang I berechnet wird.

(2) In die Berechnungen gemäß Absatz 1 werden die verbundenen Unternehmen, Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen eines Beteiligungsunternehmens einbezogen.

(3) Ergibt sich aus der Berechnung gemäß Absatz 1, daß die bereinigte Solvabilität negativ ist, so ergreifen die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen auf der Ebene des betreffenden Versicherungsunternehmens.

*Artikel 10***Rückversicherungsunternehmen,
Versicherungs-Holdinggesellschaften und
Versicherungsunternehmen eines Drittlands**

(1) Für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Fälle verlangen die Mitgliedstaaten die Anwendung der zusätzlichen Aufsichtsmethode gemäß Anhang II.

(2) Für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Fälle umfaßt die Berechnung alle verbundenen Unternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Versicherungsunternehmens, eines Drittlands nach der Methode gemäß Anhang II.

(3) Wenn die zuständigen Behörden auf der Grundlage dieser Berechnung zu der Auffassung kommen, daß die Solvabilität eines Versicherungsunternehmens, das ein Tochterunternehmen der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder Versicherungsunternehmens eines Drittlands ist, unzureichend ist oder droht, unzureichend zu werden, so ergreifen sie geeignete Maßnahmen auf der Ebene dieses Versicherungsunternehmens.

*Artikel 11***Durchführung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum ...(*) die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die in Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum ersten Mal auf die Rechnungslegung für das am 1. Januar ...(**) oder während dieses Kalenderjahres beginnende Geschäftsjahr Anwendung finden.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(5) Spätestens ...(*) unterbreitet die Kommission dem Versicherungsausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie sowie gegebenenfalls zu der Frage, ob eine weitere Harmonisierung erforderlich ist.

*Artikel 12***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 13***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Der Präsident

(*) 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

(**) Der 1. Januar des Jahres, das auf das in Absatz 1 genannte Datum folgt.

(*) Fünf Jahre nach dem in Absatz 2 genannten Datum.

ANHANG I

BERECHNUNG DER BEREINIGTEN SOLVABILITÄT VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

1. WAHL DER BERECHNUNGSMETHODE UND GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

- A. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die bereinigte Solvabilität der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Versicherungsunternehmen nach einer der in Abschnitt 3 beschriebenen Methoden berechnet wird. Ein Mitgliedstaat kann jedoch vorsehen, daß die zuständigen Behörden die Anwendung einer anderen der unter Nummer 3 genannten Methoden als der von dem betreffenden Mitgliedstaat gewählten Methode genehmigen oder vorschreiben.

B. Anteilmäßige Berechnung

Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Versicherungsunternehmens ist der Anteil, den das Beteiligungsunternehmen an seinen verbundenen Unternehmen hält, zu berücksichtigen.

Der Ausdruck „Anteil“ bezeichnet entweder bei Anwendung der in Abschnitt 3 beschriebenen Methode 1 oder der dort beschriebenen Methode 2 den Anteil am gezeichneten Kapital, der direkt oder indirekt von dem Beteiligungsunternehmen gehalten wird, oder bei Anwendung der in Abschnitt 3 beschriebenen Methode 3 die bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Prozentsätze.

Handelt es sich bei dem verbundenen Unternehmen um ein Tochterunternehmen, das eine unzureichende Solvabilität aufweist, so ist unabhängig von der gewählten Methode diese Solvabilitätslücke des Tochterunternehmens bei der Berechnung in voller Höhe zu berücksichtigen.

Beschränkt sich die Haftung des einen Kapitalanteil haltenden Mutterunternehmens nach Auffassung der zuständigen Behörden allerdings ausschließlich und unmißverständlich auf diesen Kapitalanteil, so können diese zuständigen Behörden zulassen, daß die unzureichende Solvabilität des Tochterunternehmens anteilig berücksichtigt wird.

C. Ausschluß der Mehrfachberücksichtigung der Solvabilitätselemente*C.1. Allgemeine Behandlung der Solvabilitätselemente*

Unabhängig von der gewählten Methode zur Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Versicherungsunternehmens ist auszuschließen, daß zulässige Solvabilitätselemente der verschiedenen in diese Berechnung einbezogenen Versicherungsunternehmen doppelt berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck werden, sofern dies nicht bereits gemäß den in Abschnitt 3 beschriebenen Methoden vorgesehen ist, bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Versicherungsunternehmens folgende Beträge nicht berücksichtigt:

- der Wert von Vermögensgegenständen des betreffenden Versicherungsunternehmens, denen damit finanzierte zulässige Solvabilitätselemente in einem seiner verbundenen Versicherungsunternehmen gegenüberstehen;
- der Wert von Vermögensgegenständen eines verbundenen Versicherungsunternehmens des betreffenden Versicherungsunternehmens, denen damit finanzierte zulässige Solvabilitätselemente in dem Versicherungsunternehmen gegenüberstehen;
- der Wert von Vermögensgegenständen eines verbundenen Versicherungsunternehmens des betreffenden Versicherungsunternehmens, denen damit finanzierte zulässige Solvabilitätselemente in anderen verbundenen Versicherungsunternehmen dieses Versicherungsunternehmens gegenüberstehen.

C.2. Behandlung bestimmter Solvabilitätselemente

Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts C.1 dürfen

- Gewinnreserven und künftige Gewinne eines verbundenen Lebensversicherungsunternehmens des Versicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, und
- gezeichnete, jedoch nicht eingezahlte Teile des Kapitals eines verbundenen Versicherungsunternehmens des Versicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird,

nur insoweit in die Berechnung einbezogen werden, als sie zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderung dieses verbundenen Unternehmens herangezogen werden dürfen. Gezeichnetes, jedoch nicht eingezahltes Kapital, das eine potentielle Verbindlichkeit für das Beteiligungsunternehmen darstellt, ist ganz aus der Berechnung herauszunehmen.

Gezeichnete, jedoch nicht eingezahlte Kapitalanteile des Beteiligungsversicherungsunternehmens, die eine potentielle Verbindlichkeit für ein verbundenes Versicherungsunternehmen darstellen, sind ebenfalls aus der Berechnung herauszunehmen.

Gezeichnete, jedoch nicht eingezahlte Kapitalanteile eines verbundenen Versicherungsunternehmens, die eine potentielle Verbindlichkeit für ein anderes verbundenes Versicherungsunternehmen desselben Beteiligungsversicherungsunternehmens darstellen, sind aus der Berechnung herauszunehmen.

C.3. Übertragbarkeit

Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, daß bestimmte andere als die in Abschnitt C.2 genannten zulässigen Solvabilitätselemente eines verbundenen Versicherungsunternehmens nicht effektiv für die Erfüllung der Solvabilitätsanforderung des Beteiligungsversicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, bereitgestellt werden können, so dürfen diese Elemente nur insoweit in die Berechnung einbezogen werden, als sie für die Erfüllung der Solvabilitätsanforderung des verbundenen Unternehmens herangezogen werden dürfen.

C.4. Die Summe der in den Abschnitten C.2 und C.3 genannten Elemente darf den Betrag der Solvabilitätsanforderung des verbundenen Versicherungsunternehmens nicht überschreiten.

D. Ausschluß der gruppeninternen Kapitalschöpfung

Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität werden zulässige Solvabilitätselemente, die aus der Gegenfinanzierung zwischen dem Versicherungsunternehmen und

- einem verbundenen Unternehmen,
- einem Beteiligungsunternehmen,
- einem anderen verbundenen Unternehmen eines seiner Beteiligungsunternehmen

stammen, nicht berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden ferner zulässige Solvabilitätselemente eines verbundenen Versicherungsunternehmens des Versicherungsunternehmens, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, wenn sie aus der Gegenfinanzierung mit einem anderen verbundenen Unternehmen dieses Versicherungsunternehmens stammen.

Gegenfinanzierung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Versicherungsunternehmen oder eines seiner verbundenen Unternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen hält oder einem anderen Unternehmen Darlehen gewährt, das seinerseits direkt oder indirekt zulässige Solvabilitätselemente des erstgenannten Unternehmens hält.

E. Die zuständigen Behörden stellen sicher, daß die Berechnung der bereinigten Solvabilität in denselben Zeitabständen vorgenommen wird wie die der Solvabilitätsspanne für Versicherungsunternehmen gemäß den Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG. Die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG und 91/674/EWG ⁽¹⁾.

2. ANWENDUNG DER BERECHNUNGSMETHODEN

2.1. Verbundene Versicherungsunternehmen

Die bereinigte Solvabilität wird nach den grundlegenden Prinzipien und Methoden dieses Anhangs berechnet.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7).

Die bereinigte Solvabilität eines Versicherungsunternehmens mit mehr als einem verbundenen Versicherungsunternehmen wird bei allen Methoden unter Einbeziehung aller dieser verbundenen Versicherungsunternehmen berechnet.

In Fällen gestufter Beteiligungen (beispielsweise, wenn ein Versicherungsunternehmen Beteiligungsunternehmen eines anderen Versicherungsunternehmens ist, welches wiederum Beteiligungsunternehmen eines Versicherungsunternehmens ist) wird die bereinigte Solvabilität auf der Stufe jedes Beteiligungsversicherungsunternehmens, das mindestens ein verbundenes Versicherungsunternehmen besitzt, berechnet.

Die Mitgliedstaaten können davon absehen, die bereinigte Solvabilität eines Versicherungsunternehmens zu berechnen, wenn es sich bei diesem Unternehmen

- um ein verbundenes Unternehmen eines im selben Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungsunternehmens handelt und dieses verbundene Unternehmen in die Berechnung der bereinigten Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens einbezogen wird, oder
- um ein verbundenes Unternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eines Rückversicherungsunternehmens mit satzungsmäßigem Sitz in demselben Mitgliedstaat wie das Versicherungsunternehmen handelt und diese Versicherungs-Holdinggesellschaft oder dieses Rückversicherungsunternehmen und dieses verbundene Versicherungsunternehmen in die Berechnung miteinbezogen werden.

Die Mitgliedstaaten können auch von einer Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Versicherungsunternehmens absehen, wenn es sich um ein verbundenes Versicherungsunternehmen eines anderen Versicherungsunternehmens, eines Rückversicherungsunternehmens oder einer Versicherungs-Holdinggesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat handelt, sofern sich die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten darauf geeinigt haben, der zuständigen Behörde dieses anderen Mitgliedstaats die Ausübung der zusätzlichen Beaufsichtigung zu übertragen.

In allen Fällen kann die Befreiung nur gewährt werden, wenn die zulässigen Solvabilitätselemente der in die Berechnung einbezogenen Versicherungsunternehmen nach Überzeugung der zuständigen Behörden zwischen den betroffenen Unternehmen angemessen aufgeteilt sind.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Solvabilität eines verbundenen Versicherungsunternehmens, das seinen satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als das Versicherungsunternehmen, für das die bereinigte Solvabilität berechnet wird, mit dem Wert in die Berechnung einbezogen wird, den die zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats ermittelt haben.

2.2. Verbundene Rückversicherungsunternehmen

Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens eines Rückversicherungsunternehmens wird dieses verbundene Rückversicherungsunternehmen — ausschließlich für die Zwecke der Berechnung — genauso behandelt wie ein verbundenes Versicherungsunternehmen, wobei die grundlegenden Prinzipien und die Methoden dieses Anhangs Anwendung finden.

Zu diesem Zweck wird für jedes verbundene Rückversicherungsunternehmen eine fiktive Solvabilitätsanforderung gemäß den Regeln des Artikels 16 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 73/239/EWG oder des Artikels 19 der Richtlinie 79/267/EWG errechnet. Ergeben sich bei der Anwendung dieser Regeln jedoch größere Schwierigkeiten, können die zuständigen Behörden zulassen, daß die fiktive Solvabilitätsanforderung für die Lebensversicherung auf der Grundlage des Beitragsindex gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 73/239/EWG errechnet wird. Für die fiktive Solvabilitätsspanne werden dieselben Bestandteile wie in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 18 der Richtlinie 79/267/EWG als zulässige Solvabilitätselemente anerkannt. Die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinien und denen der Richtlinie 91/674/EWG.

2.3. Zwischengeschaltete Versicherungs-Holdinggesellschaft

Hält ein Versicherungsunternehmen über eine Versicherungs-Holdinggesellschaft eine Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen, einem Rückversicherungsunternehmen oder einem Versicherungsunternehmen eines Drittlands, so wird die Lage dieser zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaft bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des Versicherungsunternehmens berücksichtigt. Die betreffende Versicherungs-Holdinggesellschaft wird — ausschließlich für die Zwecke dieser entsprechenden den grundlegenden Prinzipien und den Methoden dieses Anhangs vorzunehmenden Berechnung — wie ein Versicherungsunternehmen behandelt, für das eine Solvabilitätsanforderung von Null gilt und für das in bezug auf die zulässigen Solvabilitätselemente die Bedingungen von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 18 der Richtlinie 79/267/EWG gelten.

2.4. Verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Drittländern

A. Verbundene Versicherungsunternehmen in Drittländern

Bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens eines Versicherungsunternehmens eines Drittlands wird dieses Versicherungsunternehmen ausschließlich für die Zwecke der Berechnung wie ein verbundenes Versicherungsunternehmen behandelt, wobei die grundlegenden Prinzipien und die Methoden dieses Anhangs Anwendung finden.

Unterliegt das verbundene Unternehmen jedoch in dem Drittland, in dem es seinen satzungsmäßigen Sitz hat, der Zulassungspflicht und einer Solvabilitätsanforderung, die in Anbetracht der zur Deckung dieser Anforderung zulässigen Solvabilitätselemente mit der Solvabilitätsanforderung nach den Richtlinien 73/239/EWG oder 79/267/EWG mindestens vergleichbar ist, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß in bezug auf dieses Unternehmen die von dem betreffenden Drittland vorgesehene Solvabilitätsanforderung und die nach den Vorschriften dieses Drittlands zulässigen Solvabilitätselemente zur Erfüllung dieser Anforderung bei der Berechnung berücksichtigt werden.

B. Verbundene Rückversicherungsunternehmen von Drittländern

Ungeachtet der Nummer 2.2 können die Mitgliedstaaten bei der Berechnung der bereinigten Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens eines Rückversicherungsunternehmens mit satzungsmäßigem Sitz in einem Drittland unter den gleichen Voraussetzungen wie in Abschnitt A vorsehen, daß in bezug auf das Rückversicherungsunternehmen die von dem betreffenden Drittland vorgesehenen Eigenkapitalanforderungen und die nach den Vorschriften des Drittlands zulässigen Kapitalbestandteile zur Erfüllung dieser Anforderungen bei der Berechnung berücksichtigt werden. Unterliegen nur die Versicherungsunternehmen des betreffenden Drittlands diesen Vorschriften, so können die fiktive Eigenkapitalanforderung für das verbundene Rückversicherungsunternehmen und die zulässigen Kapitalbestandteile zur Erfüllung dieser fiktiven Anforderung so berechnet werden, als ob es sich um ein verbundenes Versicherungsunternehmen des betreffenden Drittlands handeln würde.

2.5. Nichtverfügbarkeit der notwendigen Informationen

Wenn die für die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Versicherungsunternehmens notwendigen Informationen in bezug auf ein verbundenes Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland den zuständigen Behörden — aus welchen Gründen auch immer — nicht zur Verfügung stehen, so wird der Buchwert des betreffenden Unternehmens in dem Beteiligungsversicherungsunternehmen von den zulässigen Solvabilitätselementen abgezogen. In diesem Fall dürfen etwaige stille Reserven im Zusammenhang mit dieser Beteiligung nicht als zulässiges Solvabilitätselement herangezogen werden.

3. BERECHNUNGSMETHODEN

Methode 1: Abzugs- und Aggregationsmethode

Die bereinigte Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen

- i) der Summe aus
 - a) den zulässigen Solvabilitätselementen des Beteiligungsversicherungsunternehmens und
 - b) dem der Beteiligung entsprechenden Anteil des Beteiligungsversicherungsunternehmens an den zulässigen Solvabilitätselementen des verbundenen Versicherungsunternehmensund
- ii) der Summe aus
 - a) dem Buchwert des verbundenen Versicherungsunternehmens in dem Beteiligungsversicherungsunternehmen,
 - b) der Solvabilitätsanforderung des Beteiligungsversicherungsunternehmens und
 - c) dem der Beteiligung entsprechenden Anteil an der Solvabilitätsanforderung des verbundenen Versicherungsunternehmens.

Wenn die Beteiligung an dem verbundenen Versicherungsunternehmen ganz oder teilweise indirekt gehalten wird, so wird der Wert dieser indirekt gehaltenen Beteiligung unter Berücksichtigung der maßgeblichen nacheinandergeschalteten Eigentumsrechte in den unter Ziffer ii) Buchstabe a) genannten Betrag einbezogen; in diesem Fall ist in den Betrag unter Ziffer i) Buchstabe b) der dieser Beteiligung entsprechende Anteil an den zulässigen Solvabilitätselementen des verbundenen Versicherungsunternehmens und in den Betrag unter Ziffer ii) Buchstabe c) der dieser Beteiligung entsprechende Anteil an der Solvabilitätsanforderung des verbundenen Versicherungsunternehmens einzubeziehen.

Methode 2: Anforderungsabzugsmethode

Die bereinigte Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen

- der Summe der zulässigen Solvabilitätselemente des Beteiligungsversicherungsunternehmens
- und
- der Summe aus
 - a) der Solvabilitätsanforderung des Beteiligungsversicherungsunternehmens und
 - b) dem der Beteiligung entsprechenden Anteil an der Solvabilitätsanforderung des verbundenen Versicherungsunternehmens.

Zur Bewertung der zulässigen Solvabilitätselemente werden die Beteiligungen im Sinne dieser Richtlinie nach der Equity-Methode bewertet, die in Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 78/660/EWG wahlweise vorgesehen ist.

Methode 3: Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses

Die bereinigte Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens wird auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechnet. Die bereinigte Solvabilität des Beteiligungsversicherungsunternehmens ist die Differenz zwischen

den auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses berechneten zulässigen Solvabilitätselementen und entweder

- a) der Summe aus der Solvabilitätsanforderung des Beteiligungsversicherungsunternehmens und dem jeweiligen Anteil an den Solvabilitätsanforderungen der verbundenen Versicherungsunternehmen, entsprechend den bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses zugrunde gelegten Prozentsätzen der Beteiligung, oder
- b) der auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses errechneten Solvabilitätsanforderung.

Die zulässigen Solvabilitätselemente und die Solvabilitätsanforderung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses werden gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 73/239/EWG, 79/267/EWG und 91/674/EWG berechnet.

ANHANG II

ZUSÄTZLICHE BEAUFSICHTIGUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN, DIE TOCHTERUNTERNEHMEN EINER VERSICHERUNGS-HOLDINGGESELLSCHAFT, EINES RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMENS ODER EINES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS EINES DRITTLANDS SIND

1. Im Fall mehrerer Versicherungsunternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 2, die Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Rückversicherungsunternehmens oder eines Versicherungsunternehmens eines Drittlands sind und ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, stellen die zuständigen Behörden sicher, daß die in diesem Anhang beschriebene Methode in einheitlicher Weise angewandt wird.

Die zuständigen Behörden führen die zusätzliche Beaufsichtigung in den gleichen Zeitabständen durch, wie sie in den Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG für die Berechnung der Solvabilitätsspanne von Versicherungsunternehmen vorgesehen sind.

2. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, für ein Versicherungsunternehmen die Berechnung gemäß diesem Anhang vorzunehmen, wenn
- das betreffende Versicherungsunternehmen ein verbundenes Unternehmen eines anderen Versicherungsunternehmens ist und in die für dieses andere Unternehmen gemäß diesem Anhang vorgenommene Berechnung einbezogen wird,
 - das betreffende Versicherungsunternehmen und ein anderes oder mehrere andere Versicherungsunternehmen, die im selben Mitgliedstaat zugelassen sind, dieselbe Versicherungs-Holdinggesellschaft, dasselbe Rückversicherungsunternehmen oder dasselbe Versicherungsunternehmen eines Drittlands als Mutterunternehmen haben und das Versicherungsunternehmen in die für eines dieser anderen Unternehmen gemäß diesem Anhang vorgenommene Berechnung einbezogen wird,
 - das betreffende Versicherungsunternehmen und ein anderes oder mehrere andere Versicherungsunternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, dieselbe Versicherungs-Holdinggesellschaft, dasselbe Rückversicherungsunternehmen oder dasselbe Versicherungsunternehmen eines Drittlands als Mutterunternehmen haben und eine Vereinbarung nach Artikel 4 Absatz 2 geschlossen wurde, der zufolge die zusätzliche Beaufsichtigung gemäß diesem Anhang durch die Aufsichtsbehörden eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt wird.

In Fällen gestufter Beteiligungen (beispielsweise Versicherungs-Holdinggesellschaften oder Rückversicherungsunternehmen, die sich ihrerseits im Besitz einer anderen Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Rückversicherungsunternehmens oder eines Versicherungsunternehmens eines Drittlands befinden) können sich die Mitgliedstaaten darauf beschränken, die Berechnungen gemäß diesem Anhang auf der Stufe des obersten Mutterunternehmens des Versicherungsunternehmens, das eine Versicherungs-Holdinggesellschaft, ein Rückversicherungsunternehmen oder ein Versicherungsunternehmen eines Drittlands ist, vorzunehmen.

3. Die zuständigen Behörden stellen sicher, daß auf der Stufe der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Versicherungsunternehmens eines Drittlands Berechnungen analog zu den in Anhang I beschriebenen vorgenommen werden.

Die Analogie besteht darin, daß die grundlegenden Prinzipien und Methoden des Anhangs I auf der Ebene der Versicherungs-Holdinggesellschaft, des Rückversicherungsunternehmens oder des Versicherungsunternehmens eines Drittlands angewandt werden.

Ausschließlich für die Zwecke dieser Berechnung wird das Mutterunternehmen wie ein Versicherungsunternehmen behandelt, für das

- eine Solvabilitätsanforderung von Null gilt, wenn es sich um eine Versicherungs-Holdinggesellschaft handelt,
- eine fiktive Solvabilitätsanforderung gemäß Anhang I Nummer 2.2 gilt, wenn es sich um ein Rückversicherungsunternehmen handelt, oder eine fiktive Solvabilitätsanforderung gemäß Anhang I Nummer 2.4 Buchstabe B gilt, wenn es sich um ein Rückversicherungsunternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in einem Drittland handelt,
- eine Solvabilitätsanforderung gilt, die gemäß den in Anhang I Nummer 2.4 Buchstabe A genannten Prinzipien festgelegt wird, wenn es sich um ein Versicherungsunternehmen eines Drittlands handelt,

und für das in bezug auf die zulässigen Solvabilitätselemente die Bedingungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 73/239/EWG oder des Artikels 18 der Richtlinie 79/267/EWG gelten.

4. Nichtverfügbarkeit der notwendigen Informationen

Wenn die für die in diesem Anhang vorgesehene Berechnung notwendigen Informationen in bezug auf ein verbundenes Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland den zuständigen Behörden — aus welchen Gründen auch immer — nicht zur Verfügung stehen, so wird der Buchwert des betreffenden Unternehmens in dem Beteiligungsversicherungsunternehmen von den Solvabilitätselementen abgezogen, die für die in diesem Anhang vorgesehene Berechnung herangezogen werden dürfen. In diesem Fall dürfen etwaige stille Reserven im Zusammenhang mit dieser Beteiligung nicht als zulässiges Solvabilitätselement herangezogen werden.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 4. Oktober 1995 einen auf Artikel 57 Absatz 2 EG-Vertrag gestützten Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 27. März 1996 abgegeben.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 23. Oktober 1997 abgegeben.

Im Anschluß an diese Stellungnahme hat die Kommission am 28. Januar 1998 einen geänderten Vorschlag unterbreitet.

Der Rat hat am 30. März 1998 seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189b des Vertrags festgelegt.

II. ZIEL

Ziel der Richtlinie ist es, den Versicherungsaufsichtsbehörden wirksame Instrumente zur Beurteilung der tatsächlichen Solvabilität eines Versicherungsunternehmens, das einer Versicherungsgruppe angehört, an die Hand zu geben und damit zu verhindern, daß Versicherungsgruppen die Anforderungen hinsichtlich der Solvabilitätsspanne, insbesondere durch die Mehrfachbelegung des Kapitals, umgehen. Der Vorschlag erlegt Versicherungsunternehmen keine zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen auf, sondern legt nur eine Aufsichtsregelung fest.

III. GEMEINSAMER STANDPUNKT

Das Europäische Parlament hatte in seiner Stellungnahme nach der ersten Lesung 24 Änderungen vorgeschlagen. Die Kommission hatte 14 dieser Änderungen ganz und 4 Änderungen teilweise in ihren geänderten Vorschlag übernommen. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates lehnt sich eng an den Standpunkt der Kommission zu diesen Änderungen an und trägt dem Inhalt von 19 dieser Änderungen zumindest teilweise Rechnung.

Von den fünf nicht berücksichtigten Änderungen:

- konnte eine (Änderung 8) aus sachlichen Gründen nicht akzeptiert werden, weil sie den Geltungsbereich der Richtlinie durch die Beschränkung der zusätzlichen Beaufsichtigung auf die Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen innerhalb einer Versicherungsgruppe unangemessen einschränkte;
- wurden vier nicht übernommen, da sie dem Text in der derzeitigen Fassung fremde Elemente hinzufügen.

IV. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

1. *Erwägungsgründe*

Das Europäische Parlament hat keine Änderungsvorschläge zu den Erwägungsgründen des Vorschlags vorgelegt.

Der Rat hat die Änderungen vorgenommen, die er für notwendig hielt, um den Wortlaut der Erwägungsgründe an den Inhalt der Artikel anzugleichen, und sich dabei bemüht, die inhaltliche Geschlossenheit des gesamten Textes zu wahren.

2. *Versicherungsunternehmen eines Drittlands* (Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts)

Der Rat hat eine Definition des Begriffs „Versicherungsunternehmen eines Drittlands“ eingefügt, da dieser Begriff vor allem aufgrund der Änderungen 6 und 7 des Europäischen Parlaments in die Richtlinie eingeführt worden ist.

3. *Definition der Begriffe „Mutterunternehmen“ und „Tochterunternehmen“* (Artikel 1 Buchstaben d) und e) des Gemeinsamen Standpunkts)

Der Rat hat die Begriffe „Mutterunternehmen“ und „Tochterunternehmen“ in dem vom Europäischen Parlament in seinen Änderungen 1 und 2 gewünschten Sinne dadurch erweitert, daß auf Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG insgesamt und nicht mehr, wie im ursprünglichen Vorschlag, nur auf dessen Absatz 1 verwiesen wird. Der Rat hielt es allerdings für zweckmäßig, den letzten Satz des ursprünglichen Vorschlags beizubehalten, damit die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, zu beurteilen, ob in anderen als den in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG genannten Fällen ein beherrschender Einfluß besteht.

4. *Definition des Begriffs „Beteiligung“* (Artikel 1 Buchstabe f))

Der Rat trägt bei der Definition des Begriffs „Beteiligung“ der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderung 4 teilweise Rechnung. So hat er einen Verweis auf Artikel 17 Satz 1 der Richtlinie 78/660/EWG, d. h. das Kriterium der „dauernden Verbindung“ der Beteiligung, aufgenommen. Ferner wird das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals eines Unternehmens als „Beteiligung“ im Sinne der Richtlinie angesehen. Der Rat hat diese Formulierung gewählt, da er der Auffassung ist, daß die Rechtssicherheit in bezug auf einen Begriff, der darüber entscheidet, ob die Richtlinie Anwendung findet oder nicht, von grundlegender Bedeutung ist.

5. *Definition der Versicherungs-Holdinggesellschaft und der gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft* (Artikel Buchstaben i) und j))

Der Rat hat die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen 6 und 7 zur Definition dieser Gesellschaftsformen unverändert übernommen.

6. *Anwendungsbereich* (Artikel 2)

Nach Ansicht des Rates überschneidet sich Artikel 2 des ursprünglichen Vorschlags mit Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3, in denen die Versicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß der Richtlinie unterliegen, eindeutig bezeichnet werden. Der Rat hat es daher für zweckmäßig gehalten, den vorgeschlagenen Artikel 2 zu streichen sowie den Artikel 3 des ursprünglichen Vorschlags zu teilen und dessen Absätze 1, 2 und 3 in Artikel 2 wiederzugeben.

Was den Wortlaut von Absatz 1 betrifft, war der Rat — wie unter Ziffer iii) vermerkt — nicht in der Lage, die Änderung 8 des Europäischen Parlaments zu übernehmen, mit der der Anwendungsbereich der Richtlinie auf die Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen innerhalb einer Gruppe beschränkt werden soll. Die vorgesehene Beschränkung mindert die Wirkung der Richtlinie in erheblichem Maße und würde es erleichtern, sie zu umgehen.

Der Rat hat ferner die Absätze 1 und 2 geändert, um Versicherungsgruppen, in denen ein Versicherungsunternehmen eines Drittlands ein Mutterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen eines Versicherungsunternehmens ist, in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufzunehmen. Der Rat sah keinen Grund, diese Unternehmen angesichts der immer weiter fortschreitenden Globalisierung auszunehmen.

Ferner wurden in Absatz 2 auch die Rückversicherungsunternehmen, die Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens sind, einbezogen. Dieser Ansatz ermöglicht eine einheitliche Behandlung gemischter Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen, unabhängig vom Status des Rückversicherungsunternehmens innerhalb der Gruppe.

7. *Umfang der zusätzlichen Beaufsichtigung* (Artikel 3)

In Artikel 3 wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt, um den Umfang der zusätzlichen Beaufsichtigung ausdrücklich klarzustellen. Der Umfang der zusätzlichen Beaufsichtigung selbst wird durch diesen Absatz nicht geändert, da dieser sich darauf beschränkt, den impliziten Inhalt des ursprünglichen Vorschlags zu verdeutlichen.

Der Rat hat in Absatz 3 den vom Europäischen Parlament in seiner Änderung 9 geäußerten Bedenken Rechnung getragen und die Befugnis der Mitgliedstaaten und der zuständigen Behörden präzisiert, wenn in Ausnahmefällen die zusätzliche Beaufsichtigung nicht zum Tragen kommt.

8. *Für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständige Behörden* (Artikel 4)

Der Rat hat einen neuen Absatz 2 eingefügt, der festlegt, welche Behörden zuständig sind, wenn der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegende Versicherungsunternehmen, denen in zwei Mitgliedstaaten die Zulassung erteilt wurde, dasselbe Mutterunternehmen haben.

9. *Verfügbarkeit und Qualität der Informationen* (Artikel 5)

Dieser Artikel wurde — ohne inhaltliche Änderung — der besseren Lesbarkeit wegen geringfügig umformuliert.

10. *Zugang zu Informationen* (Artikel 6)

Artikel 6 Absatz 1 wurde geändert, um der Änderung 10 des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen, und sieht nunmehr vor, daß die zuständigen Behörden sich nur dann direkt an die Unternehmen der Gruppe wenden dürfen, wenn die angeforderten erforderlichen Informationen von dem Versicherungsunternehmen nicht übermittelt wurden.

Der Rat hat es für zweckdienlich gehalten, in Absatz 2 die Unternehmen eindeutig zu bezeichnen, bei denen örtliche Prüfungen möglich sind. Dies wird künftigen Auslegungsschwierigkeiten vorbeugen.

11. *Zusammenarbeit der zuständigen Behörden* (Artikel 7)

Der Rat hat es für nützlich gehalten, in Absatz 1 den Umfang der Pflicht der zuständigen Behörden zur gegenseitigen Unterrichtung klarzustellen. So unterscheidet der Gemeinsame Standpunkt zwischen zweckdienlichen Informationen, die auf Anfrage den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats zu übermitteln sind, und wesentlichen Informationen, die die zuständigen Behörden von sich aus mitteilen müssen.

In Absatz 2 wurde eine geringfügige Klarstellung eingefügt, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß ein Versicherungsunternehmen gleichzeitig mit einem Kreditinstitut und einer Wertpapierfirma verbunden ist. Der Rat ist der Auffassung, daß diese Möglichkeit unausgesprochen bereits im Text des ursprünglichen Vorschlags vorgesehen war.

12. *Gruppeninterne Geschäfte* (Artikel 8)

Der Rat vertritt die Auffassung, daß die zusätzliche Beaufsichtigung gruppeninterner Geschäfte nicht nur dazu dienen soll, zu überprüfen, ob diese Geschäfte zu üblichen Marktbedingungen abgeschlossen wurden, sondern auch dazu, die Geschäfte zu überwachen, die nachteilige Auswirkungen auf die Solvabilität des Versicherungsunternehmens haben könnten, selbst wenn sie zu üblichen Marktbedingungen abgeschlossen wurden. Der Gemeinsame Standpunkt legt daher eine allgemeine Aufsicht über gruppeninterne Geschäfte fest und sieht vor, daß die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen auf der Ebene des Versicherungsunternehmens ergreift, wenn die Solvabilität des Versicherungsunternehmens unzureichend ist oder droht, unzureichend zu werden.

Artikel 8 wurde darüber hinaus der besseren Lesbarkeit wegen geringfügig umgestaltet.

13. *Bereinigte Solvabilität* (Artikel 9)

Der Rat hat in Artikel 9 Absatz 1 die vom Europäischen Parlament in seiner Änderung 11 vorgeschlagene Anpassung berücksichtigt.

Der Rat hat den Absatz 2 geändert, um den Definitionen in Absatz 1, die einen Bezug auf Unternehmen eines Drittlands in diesem Artikel erforderlich machen, sowie der neuen Fassung von Artikel 3 Absatz 2 Rechnung zu tragen.

14. *Anwendung der zusätzlichen Aufsichtsmethode gemäß Anhang II* (Artikel 10)

Der Wortlaut des Artikels wurde an den neuen Wortlaut des Artikels 2 Absatz 2 und den des Anhangs II angeglichen. Der Rat ist der Ansicht, daß es sich hierbei um rein redaktionelle Änderungen handelt.

15. *Durchführung* (Artikel 11)

Artikel 11 sieht eine Frist von 18 Monaten zur Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht sowie die erstmalige Anwendung der Richtlinie auf die Rechnungslegung für das auf die Umsetzung folgende Geschäftsjahr vor. Darüber hinaus ist der frühere Absatz 2 weggefallen, der einen fakultativen Übergangszeitraum für die Anwendung des Schwellenwerts zur Definition einer Beteiligung vorsah, da die Mitgliedstaaten erklärt hatten, daß sie nicht beabsichtigen, diesen Übergangszeitraum zu nutzen. Ferner wurde ein neuer Absatz 5 angefügt, der die Änderung 12 des Europäischen Parlaments inhaltlich übernimmt, jedoch vorsieht, daß der Bericht fünf und nicht drei Jahre nach Beginn der Anwendung der Richtlinie zu unterbreiten ist.

16. *Anhang I Nummer 1*

Anhang I wurde erheblich geändert und ergänzt, um alle Prinzipien, die bei der Anwendung der Berechnungsmethoden zu berücksichtigen sind, ausdrücklich klarzustellen; diese sind:

- i) *Nummer 1 A*: Der Rat hat es für zweckmäßig gehalten zu verdeutlichen, wie und von wem die Wahl der Berechnungsmethode zu treffen ist. Er hat ferner einen Verweis auf Artikel 2 Absatz 1, in dem die ersten Versicherungsrichtlinien genannt werden, eingefügt, um der Änderung 13 des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen.
- ii) *Nummer 1 B*: Unter dieser Nummer wird das Prinzip der anteilmäßigen Berechnung festgelegt, was dem Zweck der Änderung 15 des Europäischen Parlaments entspricht.
- iii) *Nummer 1 C*: Unter diesem Buchstaben wird die allgemeine Behandlung der Solvabilitätselemente erläutert, wobei die Änderung 14 betreffend die Behandlung bestimmter Solvabilitätselemente teilweise berücksichtigt wird und das Erfordernis, eine Mehrfachberücksichtigung von Solvabilitätselementen zu unterbinden, sowie die Voraussetzungen für eine Übertragbarkeit von Solvabilitätselementen ausführlicher dargelegt werden.
- iv) *Nummer 1 D*: Dieser Buchstabe enthält die Bestimmungen des Buchstabens B des ursprünglichen Vorschlags hinsichtlich des Ausschlusses der gruppeninternen Kapitalschöpfung.
- v) *Nummer 1 E*: Dieser Buchstabe entspricht dem früheren Buchstaben D und enthält zusätzlich — wie vom Europäischen Parlament in seiner Änderung 16 gefordert — einen Verweis auf die Richtlinie 91/674/EWG.

17. *Anhang I Nummer 2*

Nummer 2 wurde geändert, um alle allgemeinen Bestimmungen betreffend die Anwendung der Berechnungsmethoden vor der Beschreibung der einzelnen Methoden (nunmehr unter Nummer 3) zusammenzufassen. Darüber hinaus wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- i) *Nummer 2.1:* In den Unterabsätzen 4 und 6 wurde der Änderung 17 des Europäischen Parlaments dadurch Rechnung getragen, daß die im ursprünglichen Vorschlag vorgesehene Ausnahmeregelung auf grenzüberschreitende Fälle ausgedehnt wird.
- ii) *Nummer 2.2:* Es wurde eine Ausnahmeregelung für den Fall vorgesehen, daß sich bei der Anwendung der Berechnungsregeln größere Schwierigkeiten ergeben.
- iii) *Nummer 2.3:* Die Änderungen 18 und 19 des Europäischen Parlaments wurden — der besseren Lesbarkeit wegen in leicht geänderter Form — übernommen.
- iv) *Nummer 2.4:* Unter Buchstabe A wird, wie vom Europäischen Parlament in Änderung 27 gefordert, genau erläutert, wie verbundene Versicherungsunternehmen von Drittländern zu behandeln sind.
Eine entsprechende Bestimmung wurde für verbundene Rückversicherungsunternehmen von Drittländern vorgesehen.
- v) *Nummer 2.5* berücksichtigt den Fall, daß die für die Berechnung der bereinigten Solvabilität notwendigen Informationen nicht zur Verfügung stehen.
- vi) *Nummer 4* des Kommissionsvorschlages wurde gestrichen, um der Änderung 21 des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen.

19. *Anhang I Nummer 3*

Der Wortlaut der Beschreibung der Berechnungsmethoden wurde verbessert und geringfügig — nämlich um die zu ihrer Auslegung erforderlichen Erläuterungen — ergänzt.

20. *Anhang II*

Anhang II wurde vereinfacht; es wird nur eine einzige Berechnungsmethode vorgesehen, die für die zusätzliche Beaufsichtigung der betroffenen Versicherungsunternehmen ausreicht. Es ist vorgesehen, daß die Berechnungen analog zu den in Anhang I beschriebenen vorgenommen werden.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 33/98

vom Rat festgelegt am 30. März 1998

im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. .../98 des Rates vom ... über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit

(98/C 204/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der wichtigen Rolle, die die Frauen in den Entwicklungsländern im wirtschaftlichen und sozialen Bereich spielen, setzt sich weltweit immer mehr die Erkenntnis durch, daß eine volle Teilhabe der Frauen ohne jede Diskriminierung für eine nachhaltige und erfolgreiche Entwicklung unerlässlich ist.
- (2) Gegenwärtig erzielen die Frauen ihren Entwicklungsbeitrag trotz der gewaltigen speziell Frauen betreffenden Hindernisse, durch die das Ergebnis ihrer Arbeit eingeschränkt und der Nutzen für die Gesellschaft als Ganzes geschmälert wird.
- (3) Zu diesen Hindernissen gehört, daß hinsichtlich des Rechts der Frauen auf eine gleichberechtigte Mitgestaltung der Entwicklung, des Zugangs zu wichtigen Dienstleistungen, der Teilhabe am Entscheidungsprozeß und der Kontrolle über wirtschaftliche Ressourcen nach wie vor erhebliche Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen bestehen.
- (4) Bei den bisherigen Entwicklungsmaßnahmen wurden die Unterschiede zwischen Frauen und Männern, was ihre Stellung, ihre Rolle, ihre Möglichkeiten und ihre Prioritäten angeht, häufig nicht ausreichend berücksichtigt, wodurch ihr Erfolg insgesamt geschmälert wurde.
- (5) Die Beseitigung der Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und die Aufwertung der Rolle der Frauen sind für die soziale Gerechtigkeit und den Erfolg der Entwicklungsanstrengungen von entscheidender Bedeutung.

⁽¹⁾ ABl. C ...⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. November 1997 (ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 74), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. März 1998 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (6) Die Entwicklungszusammenarbeit muß die mit ihr einhergehenden notwendigen Veränderungen in der Einstellung, bei den Strukturen und den Mechanismen auf politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Ebene sowie in Gemeinschaft und Familie fördern.
- (7) Inzwischen wurde erkannt, daß spezifische Anstrengungen zur Aufwertung der Rolle der Frauen im Rahmen der Entwicklungsarbeit zwar so notwendig sind wie eh und je, das Interesse aber auch den Rollen, Aufgaben und Bedürfnissen der Männer ebenso wie der Frauen, ihrem Zugang zu Ressourcen und ihrer Teilhabe am Entscheidungsprozeß sowie den Wechselbeziehungen zwischen ihnen, also den Fragen, die mit dem Begriff „Geschlechterperspektive“ bezeichnet werden, gelten muß.
- (8) Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklungsarbeit ist die systematische Einbeziehung einer Analyse der Geschlechterperspektive bei der Formulierung, Planung, Durchführung und Evaluierung aller Entwicklungsmaßnahmen und -strategien.
- (9) Diese Analyse wird in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit vom 18. September 1995 im einzelnen dargelegt und wurde vom Rat in der Entschließung vom 20. Dezember 1995 gebilligt.
- (10) Der Rat hat die Bedeutung, die er der Rolle der Frauen in der Entwicklung beimißt, in einer Reihe von Schlußfolgerungen aus den Jahren 1982 bis 1993 hervorgehoben.
- (11) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben 1985 die Zukunftsstrategien von Nairobi unterzeichnet und 1995 die Erklärung und Aktionsplattform der vierten Weltfrauenkonferenz in Peking, in denen auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, gegen die weltweit bestehenden Hindernisse vorzugehen, die einer Gleichstellung der Geschlechter entgegenstehen, und dafür zu sorgen, daß dies in allen Strategien und Programmen berücksichtigt wird.
- (12) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) sieht in dieser Diskriminierung ein Entwicklungshindernis, das die Unterzeichner mit allen geeigneten Mitteln beseitigen wollen; in der

Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung (1986) wird auf das Recht aller Menschen auf Teilhabe und Mitwirkung an der Entwicklung sowie auf die Notwendigkeit hingewiesen, durch wirksame Maßnahmen eine aktive Mitwirkung der Frauen am Entwicklungsprozeß zu gewährleisten.

(13) Das Europäische Parlament hat in zahlreichen Entschlüssen, vor allem in der Entschluß vom 14. Mai 1992 über die Lage der Frauen in den Entwicklungsländern und in der Entschluß vom 15. Juni 1995 über die vierte Weltfrauenkonferenz in Peking auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Rolle der Frauen und ihre Prioritäten in der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft gebührend zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen zur aktiven Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz von Peking zu treffen.

(14) In der Entschluß des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 1995 wird die Mitteilung der Kommission zum selben Thema gebilligt; außerdem werden die volle Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit und eine Zusammenarbeit sowie Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in diesem Bereich gefordert; schließlich werden Leitlinien festgelegt, mit denen die in Peking gemachten politischen Zusagen auch in dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt werden.

(15) Mit der Entschluß des Rates und der Mitgliedstaaten vom 22. November 1996 zur menschlichen und sozialen Entwicklung wird diese Verfahrensweise erneut gebilligt.

(16) Wegen der anerkannten Bedeutung der Geschlechterperspektive für eine erfolgreiche Entwicklung ist es angezeigt, durch spezifische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sie in den üblichen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft gebührend berücksichtigt und in zunehmendem Maße angegangen werden.

(17) Als wirksamstes Verfahren gilt nicht so sehr die Förderung kleiner operationeller Projekte, sondern vielmehr eine zielgerichtete Sensibilisierung, mit der ein hoher Multiplikatoreffekt erreicht werden kann.

(18) Aufgrund der Bedeutung der Gemeinschaftstätigkeit im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit

muß die Gemeinschaft zur Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten eigene Maßnahmen ergreifen, um die Umsetzung der in Peking eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen.

(19) Es sind Vorkehrungen zur Finanzierung der von dieser Verordnung erfaßten Maßnahmen zu treffen.

(20) In dieser Verordnung wird für den Zeitraum 1999–2003 als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 zur Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte⁽¹⁾ ein Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.

(21) Es sind detaillierte Durchführungsbestimmungen vor allem in bezug auf die Art des Vorgehens, die Empfänger der Hilfe und die Entscheidungsverfahren festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft leistet finanzielle Hilfe und fachliche Beratung, um die durchgängige Berücksichtigung („mainstreaming“) der Geschlechterperspektive bei allen Strategien und Maßnahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen.

(2) Durch die nach dieser Verordnung geleistete Hilfe wird die Hilfe im Rahmen anderer Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich der auf zwischenstaatlicher und/oder nationaler Ebene bestehenden Instrumente, im Hinblick auf eine volle Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei den Strategien und Maßnahmen der Gemeinschaft ergänzt, gestärkt und koordiniert.

(3) Im Rahmen dieser Verordnung bezieht sich der Begriff „Geschlechterperspektive“ auf die unterschiedlichen, in Wechselbeziehung zueinander stehenden entwicklungsbezogenen Rollen, Aufgaben und Möglichkeiten von Frauen und Männern als kulturspezifische und von der Gesellschaft geformte Phänomene, die sich im Laufe der Zeit, insbesondere als Folge politischer Maßnahmen, wandeln können.

Artikel 2

(1) Mit den nach dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen werden folgende zentrale Ziele verfolgt:

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 4.

- a) Förderung der Berücksichtigung einer Analyse der Geschlechterrollen unter besonderer Beachtung der rechtlichen sowie der tatsächlichen Stellung von Frauen und Männern, ihrer Bedürfnisse und ihres Beitrags im Rahmen von Gesellschaft und Familie; Förderung einer die Geschlechterrollen berücksichtigende Vorgehensweise bei der Formulierung, Planung und Durchführung der gemeinschaftlichen Entwicklungsstrategien und -maßnahmen auf Makro-, Meso- und Mikroebene sowie bei deren Überwachung und Evaluierung;
- b) Förderung und Erleichterung einer hinreichend weitgehenden Einbeziehung von Maßnahmen zum Abbau der geschlechtsbedingten Ungleichheiten, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Ressourcen und Dienstleistungen sowie der Beteiligung an Entscheidungsprozessen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, in alle Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft;
- c) schrittweises Hinwirken darauf, daß bis zum Jahr 2003 ein erheblich größerer Prozentsatz der Gemeinschaftsmaßnahmen den OECD/DAC-Kriterien für die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive oder für positive Maßnahmen genügt;
- d) Aufbau und Förderung einheimischer öffentlicher und privater Kapazitäten in den Entwicklungsländern, damit diese bei ihren Entwicklungsanstrengungen die Geschlechterrollen selbst gebührend berücksichtigen können.

(2) Für eine Finanzierung kommen hauptsächlich Maßnahmen folgender Art in Betracht:

- fachliche Beratung und Unterstützung bei der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei Entwicklungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei Analysen und Maßnahmen sowie bei Länder- und Sektorstrategien,
- Entwürfe für den Aufbau institutioneller und operationeller Kapazitäten für Fragen im Zusammenhang mit der Geschlechterperspektive auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den Entwicklungsländern, einschließlich legislativer und administrativer Maßnahmen im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
- Förderung einer nach Geschlechtern unterteilten Erfassung und Weitergabe von Daten,
- Erarbeitung von Methoden, Leitlinien, Handbüchern, Verfahren, Indikatoren und sonstigen Arbeitshilfen für eine verstärkte Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei Entwicklungsmaßnahmen,
- themenbezogene Überwachung und Evaluierungen,
- Fortbildung und Sensibilisierung der Hauptentscheidungsträger in der Kommission und in den Entwicklungsländern,

- Hilfestellung bei der Formulierung, Betreuung und Überwachung nationaler Pläne zur Umsetzung der Aktionsplattform der Konferenz von Peking in den Entwicklungsländern,
- Maßnahmen im Rahmen der Koordinierung mit den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Besondere Aufmerksamkeit wird der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in den neuen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit gewidmet.

Artikel 3

Begünstigte der Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung können Behörden und Regierungsstellen, dezentrale Stellen, Gebietskörperschaften, Hochschulen und Forschungszentren, traditionelle und örtliche Gemeinschaften, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, gemeinnützige Verbände sowie Verbände, die die lokale Bevölkerung vertreten, insbesondere Frauenverbände sowie Genossenschaften und Kreditinstitute für Landwirtschaft und Handwerk, sein.

Besondere Aufmerksamkeit wird einheimischen Strukturen gewidmet, die beim Ausbau der örtlichen Kapazitäten zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine Rolle spielen können.

Artikel 4

(1) Die Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 1 durch die Gemeinschaft erstreckt sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren (1999–2003).

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum 1999 bis 2003 auf 25 Mio. ECU.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(2) Die Haushaltsbehörde legt die für jedes Haushaltsjahr verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften genannten Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung fest.

Artikel 5

(1) Die Instrumente, die bei den Maßnahmen nach Artikel 2 eingesetzt werden können, umfassen Studien, geeignete technische Hilfe, einschließlich des kurz- bis mittelfristigen Einsatzes von Sachverständigen, Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeitsleistungen sowie Buchprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann sowohl Investitionskosten, mit Ausnahme des Ankaufs von Immobilien, decken als auch laufende Kosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten), da, wenn möglich, die mittelfristige Lebensfähigkeit des Projekts anzustreben ist.

Außer bei Fortbildungs-, Erziehungs- und Forschungsprogrammen dürfen Betriebskosten jedoch normalerweise nur in der Anlaufphase und in abnehmendem Umfang übernommen werden.

(3) Ein Beitrag der Begünstigten im Sinne des Artikels 3 wird verlangt.

Dieser Beitrag richtet sich nach ihren Mitteln und der Art der jeweiligen Maßnahme.

(4) Es kann nach Möglichkeiten für Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen internationalen Organisationen, gesucht werden.

(5) Es sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Gemeinschaftscharakter der nach dieser Verordnung geleisteten Hilfe hervorzuheben.

(6) Um die im Vertrag genannten Ziele der Kohärenz und Komplementarität zu verwirklichen und um eine optimale Effizienz der Gesamtheit der Maßnahmen zu garantieren, kann die Kommission alle notwendigen Maßnahmen zur Koordinierung ergreifen, insbesondere

- a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über Maßnahmen, die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanziert werden oder für eine Finanzierung in Betracht kommen;
- b) die Koordinierung dieser Maßnahmen vor Ort im Rahmen regelmäßiger Treffen und eines Informationsaustauschs zwischen den Vertretern der Kommission und den Mitgliedstaaten in den begünstigten Ländern.

(7) Die Kommission kann Treffen zwischen Vertretern der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Partnerländer veranstalten, um das Bewußtsein für die Geschlechterperspektive in neuen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit zu schärfen.

(8) Im Interesse größtmöglicher Wirksamkeit auf internationaler wie auf nationaler Ebene kann die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten alle Maßnahmen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung und eine enge Zusammenarbeit — namentlich in bezug auf den Informationsaustausch — mit den begünstigten Ländern und den Geldgebern sowie anderen beteiligten internationalen Organisationen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, zu gewährleisten.

Artikel 6

Die nach dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe erfolgt in Form von Zuschüssen.

Artikel 7

(1) Die Kommission ist dafür zuständig, die von dieser Verordnung erfaßten Maßnahmen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, zu bewerten, auszuwählen und durchzuführen.

(2) Beschlüsse über Zuschüsse von mehr als 1 Million ECU für nach dieser Verordnung finanzierte Einzelmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 7 angenommen.

(3) Die Kommission kann zusätzliche Mittelbindungen zur Deckung etwaiger vorhersehbarer oder realer Kostenüberschreitungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen genehmigen, ohne die Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 8 einzuholen, sofern die Kostenüberschreitung oder der zusätzliche Mittelbedarf 20 % der im Finanzierungsbeschluß festgelegten ursprünglichen Mittelbindung nicht übersteigt.

(4) Alle nach dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.

(5) Werden zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Land über die Maßnahmen Finanzierungsabkommen geschlossen, so müssen diese eine Bestimmung enthalten, wonach die Gemeinschaft für Steuern, Zölle und sonstige Gebühren nicht aufkommt.

(6) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere Entwicklungsländer und in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer ausgedehnt werden.

(7) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

(8) Besonders geachtet wird darauf, daß

- bei der Projektplanung Rentabilität und Nachhaltigkeit angestrebt werden,
- bei allen Projekten Ziele und Leistungsindikatoren klar definiert und überwacht werden,
- mit den Projekten und Programmen dem Ziel Rechnung getragen werden kann, daß die Geschlechterperspektive im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen in weitem Maße Berücksichtigung findet.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuß unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von einem Monat, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.
- Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 9

Einmal im Jahr findet im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Ausschüsse ein Gedankenaustausch statt; als Grundlage dient ein vom Vertreter der Kommission vorgelegtes Papier mit allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen.

Artikel 10

(1) Nach jedem Haushaltsjahr legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht

vor, in dem sie über die nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft Rechenschaft ablegt und der außerdem folgendes enthält:

- ein Verzeichnis der Projekte unter Angabe der Namen der durchführenden Partner und des von der Gemeinschaft übernommenen Anteils der laufenden Kosten,
- eine mit Zahlen versehene Bewertung der Umsetzung dieser Verordnung im selben Zeitraum.

(2) Die Kommission evaluiert regelmäßig die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen, um festzustellen, ob die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Erhöhung der Effektivität künftiger Maßnahmen aufzustellen. Sie legt dem Ausschuß nach Artikel 8 einen Überblick über die vorgenommenen Evaluierungen vor, der gegebenenfalls vom Ausschuß geprüft werden kann. Die Evaluierungsberichte stehen den Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten allmonatlich über die gebilligten Maßnahmen und Projekte unter Angabe der Kosten und Art der betreffenden Maßnahmen bzw. Projekte, des begünstigten Landes und der Partner.

(4) Es wird ein Finanzierungshandbuch veröffentlicht, das Leitlinien und Kriterien für die Projektauswahl enthält und von den Kommissionsdienststellen und ihren Delegationen in den begünstigten Ländern an interessierte Parteien verteilt wird.

Artikel 11

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen mit Vorschlägen für das künftige Vorgehen in bezug auf diese Verordnung vor.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 20. Juni 1997 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen in der Entwicklungszusammenarbeit ⁽¹⁾ übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag am 19. November 1997 in erster Lesung abgegeben ⁽²⁾.
3. Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189c des Vertrags am 30. März 1998 festgelegt.

II. ZIEL DES VORSCHLAGS

Mit dem Vorschlag soll eine Rechtsgrundlage für die Ausführung der Mittel geschaffen werden, die im Haushaltsplan eingesetzt wurden, um das Konzept einer durchgängigen Berücksichtigung („mainstreaming“) der Geschlechterperspektive bei allen Strategien und Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen.

Durch die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Hilfe werden Hilfemaßnahmen im Rahmen anderer Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit ergänzt und gestärkt.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

In den Gemeinsamen Standpunkt sind die wesentlichen Teile des Kommissionsvorschlags betreffend die für eine Finanzierung in Betracht kommenden Ziele und Tätigkeiten (Artikel 1 und 2), die Begünstigten der Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung (Artikel 3) sowie die bei den betreffenden Aktionen einsetzbaren Mittel und die Art der Hilfen (Artikel 5 und 6) übernommen worden. Der Rat hat auch eine große Zahl der Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments in seinen Gemeinsamen Standpunkt eingearbeitet.

Allerdings ist der Rat aufgrund der Zielsetzung dieser Verordnung, ihres komplementären Charakters im Verhältnis zu anderen Instrumenten der Entwicklungszusammenarbeit und der Durchgängigkeit des Konzepts „Geschlechterperspektive“ der Ansicht, daß die Geltungsdauer der Verordnung begrenzt werden sollte.

Die Kommission wird aufgefordert, dem Parlament und dem Rat drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung eine Gesamtevaluierung der in ihrem Rahmen von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen vorzulegen, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen für das künftige Vorgehen in bezug auf diese Verordnung.

Was die Beschlußfassungsverfahren anbelangt, so hat der Rat den technischen Erfordernissen einer effizienten Verwaltung unter Berücksichtigung der Art der Aktionen und ihrer mittleren Dimension Rechnung getragen.

So wurde vereinbart, daß die Beschlüsse betreffend

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 74.

-
- nicht rückzahlbare Zuschüsse für Einzelmaßnahmen, deren Betrag 1 Mio. ECU übersteigt, nach dem Verfahren II Variante b) des Komitologiebeschlusses gefaßt werden;
 - die allgemeinen jährlichen Richtlinien Gegenstand eines Meinungsaustauschs im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse nach Artikel 8 Absatz 1 sein werden.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 34/98

vom Rat festgelegt am 30. April 1998

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 98/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Kaffee- und Zichorien-Extrakte

(98/C 204/03)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte vertikale Richtlinien im Lebensmittelbereich sind gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992, die durch die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 10. und 11. Dezember 1993 bestätigt wurden, zu vereinfachen, so daß nur die grundlegenden Anforderungen berücksichtigt werden, denen die von den jeweiligen Richtlinien erfaßten Erzeugnisse entsprechen müssen, damit sie im Binnenmarkt frei verkehren können.

Die Richtlinie 77/436/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte ⁽⁴⁾ wurde damit begründet, daß es durch die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Kaffee- und Zichorien-Extrakte zu unlauterem Wettbewerb kommen und dadurch der Verbraucher irreführt werden könnte, mit den entsprechenden direkten Auswirkungen auf die Schaffung und Funktionsweise des Gemeinsamen Marktes.

Mit der genannten Richtlinie wurde daher das Ziel verfolgt, Kaffee- und Zichorien-Extrakte zu definieren, die

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 24.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 24.2.1997, S. 20.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 1997, Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. April 1998 (ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 129) und Beschluß des Europäischen Parlaments (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 172 vom 12.7.1977, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985.

Stoffe festzulegen, die während der Herstellung zugesetzt werden können, gemeinsame Vorschriften für die Verpackung und Etikettierung zu erlassen und die Bedingungen der Verwendung besonderer Bezeichnungen für einige dieser Erzeugnisse festzulegen, um ihren freien Verkehr in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Die Richtlinie 77/436/EWG ist an die für Lebensmittel geltenden allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Vorschriften über die Etikettierung und die Analyseverfahren, anzupassen.

Die für Lebensmittel geltenden allgemeinen Etikettierungsbestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽⁵⁾ sind vorbehaltlich einiger Bedingungen anzuwenden.

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Richtlinie gemäß Artikel 3b Absatz 3 des Vertrags nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

Bei zukünftigen Anpassungen dieser Richtlinie an die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft wird die Kommission von dem durch den Beschluß 69/414/EWG ⁽⁶⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß unterstützt.

Um neue Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es angebracht, daß die Mitgliedstaaten für die betreffenden Erzeugnisse keine einzelstaatlichen Vorschriften erlassen, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind —

⁽⁵⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 21).

⁽⁶⁾ ABl. L 291 vom 19.11.1969, S. 9.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die im Anhang definierten Kaffee- und Zichorien-Extrakte.

Sie gilt nicht für „Café torrefacto soluble“.

Artikel 2

Die Richtlinie 79/112/EWG gilt unter den nachstehenden Bedingungen für die im Anhang definierten Erzeugnisse:

- a) Die im Anhang vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen sind den dort aufgeführten Erzeugnissen vorbehalten und im Handel zur Benennung dieser Erzeugnisse zu verwenden. Gegebenenfalls werden diese Bezeichnungen durch folgende Angaben ergänzt:

- „Paste“ oder „in Pastenform“ oder
- „flüssig“ oder „in flüssiger Form“.

Die Verkehrsbezeichnungen können jedoch in folgenden Fällen durch die Angabe „konzentriert“ ergänzt werden:

- bei dem unter Nummer 1 Buchstabe c) des Anhangs definierten Erzeugnis, sofern der aus dem Kaffee stammende Gehalt an Trockenmasse mehr als 25 Gewichtshundertteile beträgt;
- bei dem unter Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs definierten Erzeugnis, sofern der aus Zichorie stammende Gehalt an Trockenmasse mehr als 45 Gewichtshundertteile beträgt.

- b) Bei den unter Nummer 1 des Anhangs definierten Erzeugnissen, deren Gehalt an wasserfreiem Koffein höchstens 0,3 Gewichtshundertteilen der aus dem Kaffee stammenden Trockenmasse entspricht, muß auf dem Etikett der Hinweis „entkoffeiniert“ angebracht werden. Dieser Hinweis ist im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen.

- c) Bei den unter Nummer 1 Buchstabe c) und unter Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs definierten Erzeugnissen muß das Etikett den Hinweis „mit ...“, „mit ... haltbar gemacht“, „mit ...zusatz“ oder „mit ... geröstet“ enthalten, wobei jeweils die verwendete(n) Zuckerarte(n) einzufügen ist (sind).

Diese Hinweise sind im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen.

- d) Bei den unter Nummer 1 Buchstaben b) und c) des Anhangs definierten Erzeugnissen ist auf dem Etikett

der aus dem Kaffee stammende Mindestgehalt an Trockenmasse, bei den unter Nummer 2 Buchstaben b) und c) des Anhangs definierten Erzeugnissen der aus Zichorie stammende Mindestgehalt an Trockenmasse anzugeben. Dieser Gehalt wird in Gewichtsanteilen des Enderzeugnisses angegeben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen für die im Anhang definierten Erzeugnisse keine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 4

Über Anpassungen dieser Richtlinie an die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft wird nach dem Verfahren des Artikels 5 entschieden.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Lebensmittelausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem er befaßt wurde, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

ANHANG

VERKEHRSBEZEICHNUNG, DEFINITIONEN UND MERKMALE DER ERZEUGNISSE

1. „Kaffee-Extrakt“, „löslicher Kaffee-Extrakt“, „löslicher Kaffee“ oder „Instant-Kaffee“

Konzentriertes Erzeugnis, das durch Extraktion aus gerösteten Kaffeebohnen gewonnen wird, wobei lediglich Wasser als Extraktionsmittel Verwendung findet und alle Verfahren der Hydrolyse durch Zusatz von Säuren oder Laugen ausgeschlossen sind. Neben unlöslichen Stoffen, die technisch nicht zu vermeiden sind, und aus Kaffee stammenden unlöslichen Ölen darf es nur die löslichen und aromatischen Bestandteile des Kaffees enthalten.

Für den aus Kaffee stammenden Gehalt an Trockenmasse gelten folgende Werte:

- a) Kaffee-Extrakt: mindestens 95 Gewichtshundertteile;
- b) Kaffee-Extrakt in Pastenform: 70 bis 85 Gewichtshundertteile;
- c) flüssiger Kaffee-Extrakt: 15 bis 55 Gewichtshundertteile.

Kaffee-Extrakt in fester Form oder in Pastenform darf keine anderen als die durch Extraktion aus Kaffee gewonnenen Bestandteile enthalten. Flüssiger Kaffee-Extrakt darf gebrannte oder ungebrannte Zuckerarten bis zu höchstens 12 Gewichtshundertteilen enthalten.

2. „Zichorien-Extrakt“, „lösliche Zichorie“ oder „Instant-Zichorie“

Konzentriertes Erzeugnis, das durch Extraktion aus gerösteter Zichorie gewonnen wird, wobei lediglich Wasser als Extraktionsmittel Verwendung findet und alle Verfahren der Hydrolyse durch Zusatz von Säuren und Laugen ausgeschlossen sind.

Zichorie sind die für die Zubereitung von Getränken verwendeten Wurzeln von *Cichorium intybus* L., die zum Trocknen und Rösten einwandfrei gereinigt sind und nicht für die Produktion der Zichorie Witloof verwendet werden.

Für den aus Zichorie stammenden Gehalt an Trockenmasse gelten folgende Werte:

- a) Zichorien-Extrakt: mindestens 95 Gewichtshundertteile;
- b) Zichorien-Extrakt in Pastenform: 70 bis 85 Gewichtshundertteile;
- c) flüssiger Zichorien-Extrakt: 25 bis 55 Gewichtshundertteile.

Bei Zichorien-Extrakt in fester Form oder in Pastenform darf der Gehalt an nicht aus Zichorie stammenden Stoffen höchstens 1 Gewichtshundertteil betragen.

Flüssiger Zichorien-Extrakt darf gebrannte oder ungebrannte Zuckerarten bis zu höchstens 35 Gewichtshundertteilen enthalten.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Mai 1996 einen auf Artikel 100a EG-Vertrag gestützten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kaffee- und Zichorien-Extrakte ⁽¹⁾ übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 23. Oktober 1997 in erster Lesung Stellung genommen ⁽²⁾.

Die Kommission hat keinen der Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments akzeptiert und daher keinen geänderten Vorschlag vorgelegt.

3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 31. Oktober 1996 abgegeben ⁽³⁾.
4. Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189b des Vertrags am 30. April 1998 festgelegt.

II. ZIELSETZUNG

Der Richtlinienvorschlag, der dem Rat zusammen mit sechs anderen Richtlinienvorschlägen ⁽⁴⁾ unterbreitet worden ist, gehört zu den Maßnahmen zur Vereinfachung der vertikalen Richtlinien im Lebensmittelbereich. Der Entwurf zielt darauf ab, die Richtlinie 77/436/EWG des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte ⁽⁵⁾ zu ersetzen.

Der Richtlinienentwurf beschränkt sich auf die wesentlichen Vorschriften, die für das Funktionieren des Binnenmarkts notwendig sind, wobei er auf die bestehenden allgemeinen Bestimmungen Bezug nimmt, die auf alle Lebensmittel Anwendung finden.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

A. ALLGEMEINE BEMERKUNG

Der Rat hat, wie die Kommission, keinen der drei Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments akzeptiert.

B. SPEZIELLE BEMERKUNGEN

1. Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments

- Der Rat konnte den *Änderungen 22 und 23*, die darauf abzielen, für die Verpackungen von Kaffee- und Zichorien-Extrakten bestimmte Nennfüllgewichte einzuführen, nicht zustimmen. Solche Bestimmungen gehören nämlich

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 9.8.1996, S. 24.

⁽²⁾ ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 128.

⁽³⁾ ABl. C 56 vom 24.2.1997, S. 20.

⁽⁴⁾ Richtlinienvorschläge über

- Kakao und Schokoladeerzeugnisse,
- bestimmte Zuckerarten,
- Honig,
- Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse,
- eingedickte Milch,
- Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem.

⁽⁵⁾ ABl. L 172 vom 12.7.1977, S. 20.

nach seiner Auffassung zu den horizontalen Rechtsvorschriften und sollten infolgedessen, da der vorliegende Richtlinienentwurf dem Ziel der Vereinfachung dient, nicht in eine vertikale Richtlinie aufgenommen werden. Außerdem ist die Kommission bereit, in einem horizontalen Rahmen die Frage der Reihen von Fertigpackungen für Kaffee- und Zichorien-Extrakte zu prüfen.

- Was die *Änderung 24* anbelangt, so teilt der Rat die Meinung der Kommission, daß in Anbetracht des raschen Wandels der Technik Analysemethoden nicht in die Rechtssetzungsakte aufgenommen werden sollten.

Zu dieser Frage haben der Rat und die Kommission eine Erklärung abgegeben, in der auf eine etwaige Aktualisierung der Analysemethoden hingewiesen wird.

2. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag

- a) Die wichtigste vom Rat vorgenommene Änderung betrifft den Umfang der der Kommission in bezug auf die technische Anpassung übertragenen Durchführungsbefugnisse und das zu diesem Zweck gewählte Verfahren: Der Rat hat diese Befugnisse auf die Anpassungen beschränkt, die für die Anpassungen der Richtlinie an die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft erforderlich sind (*Artikel 4*), — mit Ausnahme wichtigerer Anpassungen, bei denen weiterhin das Mitentscheidungsverfahren angewandt wird, — und vorgesehen, daß diese Befugnisse nach der Variante a des Ausschußverfahrens III wahrgenommen werden (*Artikel 5*).
- b) Die übrigen Änderungen betreffen weniger wichtige Aspekte:
 - in *Artikel 1* ist der Anwendungsbereich durch die ausdrückliche Ausklammerung von „café torrefacto soluble“ präzisiert worden.
 - Was das Etikett der betreffenden Erzeugnisse anbelangt, so ist in *Artikel 2 Buchstabe a*) ein zusätzlicher Hinweis auf die Form aufgenommen worden, in der der Kaffee-/Zichorien-Extrakt dargeboten wird (z. B. „Paste“, „flüssig“).
 - Hinsichtlich der *Nummer 1 des Anhangs* hat der Rat, was die Zusammensetzung der Kaffee-Extrakte betrifft, vorgeschlagen, den Wortlaut der derzeit geltenden Rechtsvorschriften zu übernehmen, die auch die „aus Kaffee stammenden unlöslichen Öle“ umfassen.

NB: Die am Wortlaut der Artikel 2 und 3 sowie des Anhangs vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Rat — der die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments aus methodologischen und nicht so sehr aus grundsätzlichen Erwägungen unberücksichtigt gelassen hat — ist der Auffassung, daß der nunmehr vorliegende Text insgesamt dem angestrebten Ziel einer Vereinfachung der Lebensmittelvorschriften gerecht wird.
